



Dachverband für Technologen/-innen
und Analytiker/-innen
in der Medizin Deutschland e.V.

Spaldingstraße 110 B
20097 Hamburg

Tel.: 040 – 235 117-0
Fax: 040 – 233 373

info@dvta-ev.de
www.dvta.de
Bundesvorstand

Hamburg, 11.04.2023

DVTA Spaldingstraße 110 B | 20097 Hamburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Referat S II 1
Recht der ionisierenden Strahlung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Tabelle zur Stellungnahme des Dachverbandes für Technologen/innen und Analytiker/innen in der Medizin Deutschland e.V. zum Referentenentwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung

Verband	DVTA e.V.
Datum:	11.04.2023

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./allg./rechtl./inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung (Kenntlichmachung in blauer Schriftfarbe und Formatierung „Fett“)
1	11. / § 47	(6) „Für Medizinische Technoginnen für Radiologie und Medizinische Technologen für Radiologie gilt der Nachweis	inhaltlich und rechtlich	Das Fortgelten der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach §1 Abs. 1 Nummer 2 MTAG wird in §76 MTBG geregelt. Um Rechtssicherheit für die Berufsangehörigen, die eine Erlaubnis zum	„Für Medizinische Technoginnen für Radiologie und Medizinische Technologen für Radiologie gilt der Nachweis der erforderlichen Fachkunde mit der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des MT-Berufe-

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./allg./rechtl./inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung (Kenntlichmachung in blauer Schriftfarbe und Formatierung „Fett“)
		<p>der erforderlichen Fachkunde mit der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des MT-Berufe-Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) für die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 5 Absatz 2 des MT-Berufe-Gesetzes als erbracht.“</p>		<p>Führen der Berufsbezeichnung nach MTAG erworben haben, zu schaffen ist der entsprechende Paragraph des MTBG in den Verordnungstext zu integrieren.</p> <p>MTR die nach MTAG ihre Berufserlaubnis bekommen haben, können diese weiterhin nur über die Berufsurkunde zur Erlaubnis der Führen der Berufsbezeichnung als Medizinisch-technische Radiologieassistent/-innen nachweisen. Diese gilt nach § 71 MTBG als Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung der Medizinischen Technolog/-innen für Radiologie.</p> <p>Um die Arbeit für alle Beteiligten zu erleichtern und Rechtssicherheit zu schaffen, empfehlen wir die Ergänzung des § 71 MTBG in den Verordnungstext.</p>	<p>Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) für die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 5 Absatz 2 des MT-Berufe-Gesetzes als erbracht.“ Gemäß Regelung nach § 71 MTBG ist das Fortgelten der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung geregelt und der entsprechende Nachweis anzuerkennen.</p>
2	27. b) / §145 Abs. 2 Nr. 2	<p>2. „Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des MT-Berufe-Gesetzes,“.</p>	Inhaltlich und rechtlich	Siehe vorhergehende Begründung unter lfd. Nr. 1	<p>Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des MT-Berufe-Gesetzes,“ sowie gemäß der Regelung nach § 71 MTBG.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./allg./rechtl./inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung (Kenntlichmachung in blauer Schriftfarbe und Formatierung „Fett“)
3	28. b) / §146 Abs.2 Nr. 2	In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „MTA-Gesetzes“ durch das Wort „MT-Berufe-Gesetzes“ ersetzt.	Inhaltlich und rechtlich	Siehe vorhergehende Begründung unter lfd. Nr. 1	Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des MT-Berufe-Gesetzes, sowie gemäß der Regelung nach § 71 MTBG.